

# RS Vwgh 1993/9/21 93/08/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §435 Abs1 Z4;

ASVG §448 Abs1;

ASVG §449 Abs1;

ASVG §453 Abs1;

ASVG §455 Abs1;

ASVG §455 Abs2;

AVG §56;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die gesetzlich erforderliche Genehmigung genereller Rechtssetzungsakte von Selbstverwaltungskörpern durch die (staatliche) Aufsichtsbehörde ist ein Teilakt im Verfahren zur Erlassung dieser Rechtsnormen, dh sie ist keine Maßnahme der Rechtskontrolle, sondern eine der staatlichen Mitwirkung am Normsetzungsakt, wie sie für die Aufsicht über Selbstverwaltungskörper typisch ist. Geltungsbedingung der Satzung ist (neben ihrer Kundmachung) weiterhin ausschließlich die Beschlußfassung durch das zuständige Organ des Selbstverwaltungskörpers, während die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein Rechtmäßigkeitserfordernis, nicht jedoch ein Gültigkeitserfordernis ist. Die Genehmigung hat in Bescheidform zu ergehen (Hinweis: E 8.3.1977, 1172/74, Slg.Nr. 9266/A, B 20.10.1992, 92/08/0141 und E VfGH 7.10.1972, B 197/71, VfSlg. 6857/72).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080032.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)